

An die Mitglieder des Rates
der Gemeinde Rosendahl,
Mitglieder des
Bau- und Umweltausschusses



Winfried Weber
Fraktionsvorsitzender
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Waldweg 25
48720 Rosendahl
weber-rosendahl@t-online.de
Tel.: 02566 1887

Rosendahl, den 12.02.2020

Betreff: Antrag zu Haushaltsplan Produkt 59

Sehr geehrte Rats- /Ausschussmitglieder,

die Landwirtschaft fühlt sich seit Jahren zu Unrecht in der Kritik.
Wir alle brauchen die einheimischen Landwirte, Landwirtschaft!
Rosendahl als landwirtschaftlich geprägte Flächengemeinde muss mit der
Landwirtschaft zusammen die Probleme, insbesondere im Umweltschutz lösen.
Bis dato gibt es keine gezielten Rosendahler Umwelt-Förderprogramme für
Rosendahler Landwirte. Wenn sich Umweltschutz nicht lohnt, wird der Erfolg weiter
ausbleiben. Förderprogramme bieten heute meist nur einen gewissen Ausgleich,
werden gerade von Rosendahlern Landwirten deshalb wohl auch kaum genutzt.
Die Rosendahler GRÜNEN sehen den gesellschaftlichen, gemeindlichen Auftrag,
die Wirtschaftlichkeit von Umweltmaßnahmen der Rosendahler Landwirte zum
Nutzen aller zu fördern.

Die Landwirtschaft trifft der ständige Verbrauch von Land für Neu- und
Gewerbebaugelände. Wenn die Gesellschaft immer weiter von der Kommune die
Bereitstellung von Wohn- und Gewerbegrundstücken verlangt, muss ein Ausgleich
für die erfolgen, denen man damit immer weiter die Bewirtschaftungsgrundlagen
entzieht, die Preise für Acker und Grünland nach oben treibt.

Die Grünen beantragen deshalb 3 Förderprogramme für die
Rosendahler Landwirtschaft:

1. Gemeindliche Zusatzförderung für Teilnehmer an den Förderprogrammen zu **Blüh- und Schonstreifen bzw. Feldvogelinseln im Acker** in Höhe von 30% der jeweilig genehmigten Förderhöhe – (Details siehe unten)
2. Gemeindliche Zusatzförderung für Teilnehmer an den Förderprogrammen zu **Vertragsnaturschutz: Streuobstwiesen und Hecken, Einkommensverlustprämie Wald** in Höhe von 30% der jeweilig genehmigten Förderhöhe (Details siehe unten)
3. Die Gemeinde erhebt für Neubaugrundstücke (Wohn und Gewerbe) auf landwirtschaftlicher Rosendahler Fläche, gleich welcher Art, eine **Sonderabgabe UMWELT** in Höhe von 1% auf den Verkaufspreis. Die Abgabe wird über eine Satzung geregelt. Die Einnahmen werden zweckgebunden, rein für die Förderung von Maßnahmen im landwirtschaftlichen Umweltschutz der Gemeinde genutzt.

Wir bitten den Antrag zu unterstützen.

Herzliche Grüße



Winfried Weber

Anlage von Blüh- und Schonstreifen

Von Blühstreifen gehen vielfältige positive Wirkungen auf die Biodiversität in der Agrarlandschaft aus.

Was kann gefördert werden?

- Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen. Wer kann einen Förderantrag stellen?
- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je Hektar und Jahr:

– 1.200 Euro

– 820 Euro, wenn die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind

- Berücksichtigungsfähig sind maximal 10 % der Acker- und Dauerkulturfläche des Betriebs und grundsätzlich maximal 20 % eines Schrages

- Die maximal förderfähige Größe einer einzelnen Blüh- oder Schonfläche beträgt in jedem Fall 0,25 Hektar

- Bagatellgrenze: 600 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum

- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-Westfalen

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Anlage eines ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifens in einer Breite von mind. 6 bis max. 12 m oder von Blüh- und Schonflächen von maximal 0,25 ha je Schlag

- Verwendung von in den Förderrichtlinien festgelegten Saatmischungen

- nach der Antragstellung Einsaat spätestens bis zum 15.05.

- Umbruch der Blüh- und Schonstreifen bzw. -flächen im letzten Jahr der Verpflichtung oder bei Verlegung an eine andere Stelle erst nach Ernte der Hauptfrucht, frühestens aber nach dem 31.07.

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- kein Befahren außer für Pflegemaßnahmen und etwaige Nachsaaten

- keine Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01.04 bis 31.07.

- keine Nutzung des Aufwuchses

- Mindestens in jedem zweiten Jahr wird der Aufwuchs nach dem 31. Juli zerkleinert und ganzflächig verteilt

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen

Verpflichtungszeitraums eingereicht

- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm

- www.umwelt.nrw.de/laendlicheraeume-landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft-und-umwelt/agrар_umweltmassnahmen/

Förderprogramm - Feldvogelinseln im Acker

Das Umweltministerium NRW hat auch für das Jahr 2020 ein einjähriges Förderprogramm „Feldvogelinseln im Acker“ in Kraft gesetzt. Fördermittel zur Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen können beantragt werden.

Aufgrund des entsprechenden Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV NRW) vom 20.11.2019 in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (ANBestP) werden Projekte zur Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Brutvogelarten in der offenen Feldflur gefördert.

Zuwendungsempfänger/innen können Landwirtinnen und Landwirte sein.

Gefördert wird die Anlage von Feldvogelinseln auf geeigneten Ackerflächen mit anschließender Bewirtschaftungsruhe vom 01.04.2020 bzw. dem Datum des Antrages auf Zuwendung bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht.

Folgende Fördervoraussetzungen müssen gegeben sein:

- die von der Bewirtschaftungsruhe betroffenen Feldvogelinseln (0,5 - 1,0 ha, in fachlich begründeten Ausnahmefällen bis 2,0 ha) innerhalb des Schrages haben zu Beginn der Brutzeit sehr lückige bis keine Vegetation und eine Mindestbreite von 50 m,
- Bewirtschaftungsruhe vom 01.04.2020 bzw. Datum des Antrages auf Zuwendung bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht, spätestens bis zum 01.10.2020 (Hinweis: Erst wenn die angrenzende Hauptfrucht abgeerntet ist, kann die Bewirtschaftung auf der Insel wieder aufgenommen werden),
- auf dem Schlag müssen sich mindestens 3 Feldvogelbrutpaare bzw. Reviere einer oder mehrerer Arten der Anlage 2 des Erlasses auf der Insel befinden (als Beleg für ein Brutpaar reichen die revieranzeigenden Verhaltensweisen wie Gesang oder Balz),
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- eventuelle Pflanzenschutzmaßnahmen (Entfernen von problematischen Ackerunkräutern) dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit den örtlichen Betreuerinnen oder Betreuern (i.d.R. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Biologische Stationen oder der Unteren Naturschutzbehörden) vorgenommen werden,
- der Abstand der Feldvogelinseln zu vertikalen Strukturen (Gebäude, Büsche, Bäume $\geq 5\text{m}$) muss grundsätzlich mindestens 50 m betragen. Ein verringerter Mindestabstand ist in begründeten Einzelfällen möglich,
- von der Unteren Naturschutzbehörde oder der Gebietsbetreuung ist das Vorhandensein von mindestens 3 Feldvogelbrutpaaren zu bestätigen,

Eine einmalige Bodenbearbeitung (Mulchen, Eggen) vor dem 01.04. bzw. ab Datum des Zuwendungsbescheides ist nicht förderschädlich.

Die Antragsunterlagen auf Förderung sind bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 einzureichen. Der Auszahlungsantrag der gleichzeitig als Verwendungsnachweis dient kann erst nach erfolgter Ernte der angrenzenden Hauptfrucht gestellt werden und soll bis zum 15.11.2020 vorliegen.

Vertragsnaturschutz: Streuobstwiesen und Hecken

Die Pflege von Hecken und Streuobstwiesen sichert den Erhalt dieser wichtigen Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft. Allein in den letzten 40 Jahren ist in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang an Streuobstwiesen von rund 75 % zu verzeichnen. Neben der Nutzungsumwandlung sind Streuobstwiesen vor allem durch Nutzungsaufgabe und Verbrachung in ihrem Bestand bedroht. Die Fördermaßnahme zielt daher darauf ab, noch bestehende Streuobstwiesen mit ihrem Bestand an zum Teil alten Kultursorten zu erhalten, damit diese weiterhin ihre vielfältigen Leistungen für die Biodiversität erfüllen können. Ebenso werden durch die Pflege von Hecken wertvolle Beiträge für den Erhalt der Biodiversität über die Sicherung von wichtigen Lebensräumen geleistet

Was kann gefördert werden?

- regelmäßige Pflege von Streuobstwiesen mit und ohne extensive Unternutzung und weitere Zusatzmaßnahmen auf Grünland
- regelmäßige Pflege von Hecken Wer kann einen Förderantrag stellen?
- Landwirtinnen, Landwirte und andere Landnutzer

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Streuobstwiesen

–

19 Euro pro Baum im Jahr
(maximal 1.045 Euro/ha)

–

bei zusätzlicher extensiver Unternutzung:

150 Euro je ha und Jahr

- Hecken

–

in der Prämienstufe 1 (Standardaufwand
für ortsübliche Heckenpflege):

0,5 Euro pro m² im Jahr

–

in der Prämienstufe 2 (erhöhter Pflegeaufwand oder Schwierigkeitsgrad):

0,8 Euro pro m² im Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen

Verpflichtungszeitraum

- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-

Westfalen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, die am

Kreiskulturlandschaftsprogramm teilnimmt

- Nicht förderfähig sind Landschaftselemente auf einer Dauergrünlandfläche oder Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht.

- bei der Maßnahme Streuobst: Mindestbaumbestand von 35 Bäumen je ha sowie eine Mindestflächengröße von 0,15 ha mit einem Baumbestand von 10 Bäumen

- Die Förderung von Hecken erfolgt nur in vorab festgelegten Förderkulissen

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Streuobstwiesen

– Streuobst-Baumschutz: Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben;

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Bäume

– bei extensiver Unternutzung: Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz und Düngung

- Hecken

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen der Hecke werden durch die ewilligungsbehörde festgelegt; dazu gehören

z. B.:

– die Festlegung der Pflegemaßnahme wie z. B. Auf-den-Stock-Setzen oder Auslichten der Hecke

– ggf. die Vornahme von Nachpflanzung standortgerechter Arten einschließlich

Verbissschutzmaßnahmen, Reisigentfernung oder -aufschichtung

– Regelungen zur Mahd des Saumstreifens

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- bei dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt

- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni

vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht

- Der Verpflichtungszeitraum beginnt

zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start

- www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/vertragsnaturschutz/

Vertragsnaturschutz: Streuobstwiesen und Hecken

Die Pflege von Hecken und Streuobstwiesen sichert den Erhalt dieser wichtigen

Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft. Allein in den letzten 40

Jahren ist in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang an Streuobstwiesen von rund 75 %

zu verzeichnen. Neben der Nutzungsumwandlung sind Streuobstwiesen vor allem

durch Nutzungsaufgabe und Verbrachung in ihrem Bestand bedroht. Die

Fördermaßnahme zielt daher darauf ab, noch bestehende Streuobstwiesen mit ihrem

Bestand an zum Teil alten Kultursorten zu erhalten, damit diese weiterhin ihre

vielfältigen Leistungen für die Biodiversität erfüllen können. Ebenso werden durch die

Pflege von Hecken wertvolle Beiträge für den Erhalt der Biodiversität über die

Sicherung von wichtigen Lebensräumen geleistet.

Einkommensverlustprämie

Für die **erstmalige Aufforstung von Flächen**, die durch den Landesbetrieb Wald

und Holz Nordrhein-Westfalen gefördert wurden, können Antragsteller eine Prämie

zum Ausgleich der Einkommensverluste innerhalb der ersten zehn Jahre mit

Aufforstung erhalten.

Einkommensverlustprämie Wald

Die Einkommensverlustprämie (EVP) wird gezahlt zum Ausgleich von

Einkommensverlusten bei der Erstaufforstung ehemals landwirtschaftlich genutzter

Flächen mit Laubholz. Eine Beimischung von Nadelholz ist nicht zulässig. Die EVP

wird als jährliche Zahlung für die Dauer von maximal 10 Jahre ab Erstaufforstung

gewährt. Der Fördersatz beträgt bei der Erstaufforstung von Ackerflächen 800 € pro

ha und Jahr bei der Erstaufforstung von Grünland 350 € pro ha und Jahr.

Interessierte stellen bei der Geschäftsstelle Forst des Landesbetriebs Wald und Holz

NRW einen schriftlichen Antrag auf Bewilligung und Auszahlung. Als kostenlose

Serviceleistung pflegt die Geschäftsstelle Forst allen Antragstellern des Vorjahres

jeweils im März die Antragsformulare für die EVP desselben Jahres in Papierform

zuzusenden.

Außerdem nehmen Interessierte Ihre Forstflächen in den Sammelantrag (Mantelbogen und Flächenverzeichnis) auf. Einzureichen ist der Sammelantrag aber über die Webanwendung ELAN NRW bei der Landwirtschaftskammer NRW.